



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach- Hallenberg



18. Jahrgang

Freitag, den 17. April 2020

16. Woche / Nr. 4

nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, den 06.05.2020

nächster Erscheinungstermin: 15.05.2020



SANIERUNG DER HALLENBURG IM FRÜHJAHR 2020

Die zur Sicherung der Hallenburg notwendigen Baumaßnahmen wurde Ende letzten Jahres ausgeschrieben und beauftragt.

Für die Ausführung der Bauarbeiten sind frostfreie Tage und Nächte notwendig.

Sobald diese Voraussetzung erfüllt ist, werden die Arbeiten beginnen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Inhalt

§ 1	Grundsatz
§ 2	Höhe der Aufwandsentschädigung
§ 3	Aufwandsentschädigung für Ausbilder
§ 4	Aufwandsentschädigung für die Brandsicherheitswache
§ 5	Anerkennung des Ehrenamtes
§ 6	Zuweisung zur Kameradschaftskasse
§ 7	Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Aufgrund §§ 13 und 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Dezember 2019 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg am 27. Februar 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 240,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag je Wehr zusammensetzt.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 120,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag je Wehr zusammensetzt.

(3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Größe Ihrer Einheit

1. gerätebezogene Stärke einer Gruppe	70,00 Euro,
2. gerätebezogene Stärke eines Zuges	85,00 Euro,
3. gerätebezogene Stärke eines erweiterten Zuges	100,00 Euro.

(4) Der stellvertretende Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

(5) Übernimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 60,00 Euro Grundbetrag und 4,00 Euro Zuschlag je Wehr zusammensetzt.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Sonderfunktionen beträgt für

1. Jugendfeuerwehr	
1.1. Jugendfeuerwehrwart	je 60,00 Euro,
1.2. stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart	je 30,00 Euro,
2. Instandhaltung	
2.1. Gerätewart einer Einheit nach Abs.3 Pkt.1	je 50,00 Euro,
2.2. Gerätewart einer Einheit nach Abs. 3 Pkt.2	je 60,00 Euro,
2.3. Gerätewart einer Einheit nach Abs.3 Pkt.3	je 80,00 Euro,
2.4. Atemschutzbeauftragter	je 40,00 Euro,
2.5. Gerätewart Atemschutz	je 50,00 Euro,

2.6. Gerätewart Kleiderkammer	50,00 Euro,
2.7. Informations- u. Kommunikationsmittelbetreuer	je 60,00 Euro,
3. Organisation	
3.1. Sicherheitsbeauftragter	100,00 Euro,
3.2. Leiter Aus- und Fortbildung	80,00 Euro,
3.3. Alarm- und Einsatzplaner	je 60,00 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ausbilder

(1) Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten für Ausbildungseinheiten, deren Aufwand den turnusmäßigen bzw. laufenden Ausbildungsumfang übersteigt, je Ausbildungseinheit 17,00 Euro. Hiervon umfasst sind insbesondere Ganztags- und Wochenendausbildungen.

(2) Diese Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss der Maßnahme, auf Nachweis und nach Freigabe des Stadtbrandmeisters gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Brandsicherheitswache

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde.

§ 5

Anerkennung des Ehrenamtes

(1) Feuerwehrangehörige aus der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag in Höhe von 70,00 Euro pro Jahr.

(2) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche die Anforderungen nach FwDV 2 Pkt. 1.10 (40h Fortbildung) oder nach FwDV 7 Pkt. 3 (Anforderungen an Atemschutzgeräteträger) erfüllen.

(3) Dieser Betrag wird jährlich zum 30.11. ausgezahlt. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt eine anteilige Auszahlung.

§ 6

Zuweisung an die Kameradschaftskasse

(1) Zur Förderung der Kameradschaft wird

- a) ein Betrag in Höhe von 30 Euro je aktivem Angehörigen der Einsatzabteilung,
- b) ein Betrag in Höhe von 6,10 Euro (entsprechend Abs. 3) an die Kameradschaftskasse ausgezahlt.

(2) Empfangsberechtigt sind in der Regel und im Sinne des §10 Abs 6 ThürBKG, die Fördervereine entsprechend §18 der Feuerwehrsatzung.

(3) Diese Beträge sollen für Aktivitäten der Kameradschaftspflege und für Teambuildingmaßnahmen eingesetzt werden. Der Mitteleinsatz obliegt dem jeweiligen Wehrführer.

(4) Die Beträge werden jährlich zum 30.11. ausgezahlt. Berechnungsgrundlage für den Betrag nach Abs. 1 Pkt. a ist der Mitgliederbestand zum 01.11. jeden Jahres und für den Betrag nach Abs. 1 Pkt. b, der gebuchte Kostenersatz je Einsatzkraft und Einsatzstunde für Einsätze, bei denen Kostenersatz nach § 48 ThürBKG geleistet wurde.

§ 7

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 19.12.2018 sowie die der Ortsteile Altersbach, Bermbach, Rotterode, Unterschönau und Vier-nau außer Kraft.

(3) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

ausgefertigt am: 31.03.2020

Stadt Steinbach-Hallenberg

Böttcher
Bürgermeister

Dienstsiegel

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



die Auswirkungen der Corona-Pandemie bestimmen aktuell nicht nur das öffentliche, sondern v.a. auch das private Leben eines jeden Einzelnen von uns. In einem bisher unbekanntem Ausmaß an gesetzlichen Bestimmungen, Anordnungen und Handlungsanweisungen wird das uns bisher bekannte und zumeist liebgelebte

Leben komplett auf den Kopf und damit auf den Prüfstand gestellt. Auch um unsere Stadt macht das Virus leider keinen Bogen. Deshalb gilt es auch weiterhin, die notwendige Vorsicht aufgrund der uns umgebenden und stets vorhandenen Ansteckungsgefahr an den Tag zu legen. Wann immer möglich, bleiben Sie bitte zu Hause. Dies ist der sicherste Schutz vor einer möglichen Ansteckung. Halten Sie weiterhin die erforderlichen Hygieneregeln und gesetzlichen Mindestabstände (mind. 1,5 Meter) ein und vermeiden Sie Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören. In der jetzigen Situation und aufgrund der täglich auf uns einströmenden medialen Informationsflut, inklusive widersprüchlicher Meldungen und der Verbreitung von sog. Fake News, kann es aber auch nicht schaden, ein gesundes Maß an Gelassenheit an den Tag zu legen, um die kommenden ungewissen Wochen so unbeschadet wie möglich zu überstehen.

Die Ausmaße des wirtschaftlichen Schadens, den unsere regionalen Unternehmen erleiden werden, sind derzeit noch nicht absehbar. Ich hoffe, dass alle Unternehmer, Dienstleister, Handwerker und Händler, vom Einzelgeschäft bis zum Großunternehmen, die Krise lediglich mit ein paar blauen Flecken oder Blessuren überstehen werden. Für den dann folgenden notwendigen Neustart wünsche ich schon jetzt viel Kraft und Ausdauer. In dieser für unsere Wirtschaft schweren Zeit rufe ich die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt auf, schon jetzt unsere regionalen Dienstleister und Gastronomen über ihre jeweiligen Onlineangebote sowie Liefer- und Abholdienste aktiv zu unterstützen!

An dieser Stelle geht ein besonderer Dank an die vielen Menschen, die in dieser schwierigen Zeit dafür sorgen, dass unsere Gesellschaft weiter funktioniert und dass Sie trotz eigener Sorgen um das Wohlergehen ihrer Familien für uns da sind.

Wir halten zusammen!
Ihr Markus Böttcher

Beschlüsse der 6. Stadtratssitzung vom 27.02.2020

Drucksache Nr. 27/2020

Feststellung der Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016

Der Stadtrat stellt nach erfolgter örtlicher Rechnungsprüfung die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 fest.

Drucksache Nr. 28/2020

Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die geprüften Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016.

Drucksache Nr. 30/2020

Vereinbarung zur Kooperation im Projekt „Naturpark-Meisterei Thüringer Wald“

Der Stadtrat beschließt, die Vereinbarung zur Kooperation im Projekt „Naturpark-Meisterei Thüringer Wald“ mit dem Naturpark Thüringer Wald e.V. abzuschließen.

Drucksache Nr. 31/2020

Gemeindeentwicklungskonzept für den OT Viernau

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg beschließt die Handlungsfelder, Entwicklungsziele und den Maßnahmenplan zum Gemeindeentwicklungskonzept des Ortsteiles Viernau sowie die Antragstellung zur Aufnahme als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung für die Jahre 2021 bis 2027.

Drucksache Nr. 32/2020

Auftragsvergabe Projekt „Einführung der medienbruchfreien Verarbeitung von E-Rechnungen“

Der Stadtrat beschließt die KIV Thüringen GmbH mit der Umsetzung zur Verarbeitung von E-Rechnungen (2. Verfahrensschritt) zum Angebotspreis von brutto 25.868,98 € zu beauftragen.

Information zum Beteiligungsbericht 2019

Anträge

Antrag der Fraktion PRO 8 auf Bereitstellung der Unterlagen zu Ausschusssitzungen und Stadtratssitzungen ausschließlich im digitalen Format

Der Stadtrat beschließt, dass nach rechtlicher Prüfung und Vorliegen der finanziellen und technischen Voraussetzungen, die Unterlagen zu Ausschusssitzungen und Stadtratssitzungen bis zum Ende des Jahres 2020 digital den Stadtratsmitgliedern zu gestellt werden. Auf Antrag können Stadtratsmitglieder den postalischen Versand stattdessen beantragen.

Informationen des Bürgermeisters

1. Frau Christina Liebetau (CDU) tritt zum 29.03.2020 als Stadträtin zurück
2. Nachrücker ist Herr Daniel Marr (CDU) - Vereidigung in der nächsten Stadtratssitzung am 07.05.2020
3. Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit von

Herr Enrico Kuchar	-	Wehrführer
		OT Unterschönau
Herr Benny Wahl	-	stellv. Wehrführer
		OT Unterschönau
Herr André Bahner	-	stellv. Wehrführer
		Steinbach-Hallenberg
4. Die Rechnungsprüfung wird die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 prüfen sowie bei der ehemalige VG das Haushaltsjahr 2018.
5. Die Stadt hat das Haus in der E.-Th.-Str. 67 im OT Viernau erworben.
6. Baumaßnahmen

Bau Forststraße im OT Viernau
Bau Schloßbergplatz - Baubeginn nach Witterung
Sanierung Ruine Hallenburg - Baubeginn nach Witterung

Eheschließungen

Im März 2020 haben sich im Standesamt Steinbach-Hallenberg das „Ja-Wort“ gegeben und sind mit der Veröffentlichung einverstanden:



- **Paul Unger & Sandra Unger geb. Reumschüssel**
13.03.2020
- **André Keiner & Daniela Wilhelm**
10.03.2020

Wir wünschen Ihnen viel Glück und Gesundheit für Ihre gemeinsame Zukunft. Mögen Sie immer mit Freude und Liebe gemeinsam durchs Leben gehen.

Ihre Standesbeamtin Ihr Standesbeamter
Nadine Annemüller Florian Losch

Das Ordnungsamt informiert

Sehr geehrte Hundehalterinnen und -halter, liebe Hundefreunde,

immer wieder gibt es Klagen aus der Bevölkerung über die unschönen Hinterlassenschaften von Hunden auf Gehwegen, Grünanlagen, beliebten Spazierwegen um die bebaute Ortslage sowie auf weiteren öffentlichen Plätzen.

Aus diesem Grund möchten wir nochmals auf die rechtlichen Bestimmungen für die Tierhaltung, im speziellen auf die Hundehaltung, hinweisen.

Durch die **Ordnungsbehördliche Verordnung** der Stadt Steinbach-Hallenberg ist folgendes geregelt:

§ 8, Absatz 1

Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

§ 8, Absatz 2

Es ist untersagt, Hunde auf **Kinderspielflächen** mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

§ 8, Absatz 3

Auf allen Straßen und öffentlichen Anlagen in der **bebauten Ortslage** sind Hunde an der Leine zu führen. Um **außerhalb der bebauten Ortslage** einen direkten Kontakt mit Personen zu vermeiden, sind Hunde unaufgefordert anzuleinen, wenn eine fremde Person sich nähert. Die Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes und der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung bleiben unberührt.

§ 8, Absatz 4

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Kot von Haus- und Nutztieren nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

Entsprechend dieser Verordnung werden durch die Stadtverwaltung gegen die Verursacher **Bußgeldverfahren** eingeleitet. Verstöße können mit einem Bußgeld bis 5.000,- € geahndet werden. Anwohner an verunreinigten Gehwegen bittet das OA um konkrete Hinweise, um für alle Einwohner und Besucher wieder eine saubere Stadt zu bekommen.

Im Auftrag
Ordnungsamt

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

18.04 - 19.04.2020 Rosen-Apotheke

Steingasse 11, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 62233

25.04. - 26.04.2020 Burg-Apotheke

Bismarckstraße 17, 98587 Steinbach-Hallenberg
Tel. 036847 / 4880

26.04.2020 Lichtenau-Apotheke

Benshäuser Str. 2, 98544 Zella-Mehlis/OT Benshausen
Tel. 036843 / 7860

01.05.2020 Hirsch-Apotheke

Neumarkt 9, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 69410

02.05. - 03.05.2020 Elisabeth-Apotheke

Eichelbach 2a, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 4676660

09.05. - 10.05.2020 Hirsch-Apotheke

Neumarkt 9, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683 / 69410

16.05. - 17.05.2020 Henneberg-Apotheke

Renthofstraße 7, 98574 Schmalkalden
03683/69590

21.05.2020 Schloss-Apotheke

Renthofstraße 29, 98574 Schmalkalden
Tel. 03683/62950

23.05. - 24.05.2020 Arnika-Apotheke

Tambacher Str. 44, 98593 Floh-Seligenthal
03683/69590

Sertürner-Apotheke

Irma-Stern-Str. 9, 98547 Schwarza
Tel. 036843 / 71383

30.05. - 31.05.2020 Apotheke Sternplatz

Rudolf-Breitscheid-Straße 11,
98574 Schmalkalden/Ortsteil Wernshausen
Tel. 036848/2930

Magdalenen-Apotheke

Hauptstr. 6, 98554 Zella-Mehlis
Tel. 03682 / 482107

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notrufnummer **0180 / 5908077** erfragt werden.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg,
Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: info@steinbach-hallenberg.de

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter
Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: LINUS WITTICH Medien KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **OL.WITTICH.DE**